



Dornstetter
Dríllerhansele
... nàrrísch unnaufhaltsam

Satzung des Narrenvereins

Dornstetter Drillerhansele e.V

Die Mitgliederversammlung des Narrenvereins Dornstetter Drillerhansele e.V. hat am 21.10.2023 nachfolgende Vereinssatzung beschlossen:

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dornstetter Drillerhansele e.V.“

Der Narrenverein hat seinen Sitz in 72280 Dornstetten und ist in das Vereinsregister (Registernummer VR435) beim Amtsgericht Horb eingetragen.

§ 2 Zweck des Narrenvereins:

Ziel und Aufgabe des Narrenvereins "Dornstetter Drillerhansele e.V." ist die Pflege und Erhaltung der Dornstetter Fasnet und des Brauchtums, insbesondere der Aufbau und die Durchführung eines Narrengerichts nach historischem Dornstetter Vorbild.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Narrenverein Dornstetter Drillerhansele e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung:

Die Verwaltung des Narrenvereinsvermögens obliegt dem Narrenrat. Bei allen Ausgaben muss eine Beschlussfassung des Narrenrates vorliegen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden (Ehrenamtspauschale). Neben der Ehrenamtspauschale können dem betreffenden Vereinsmitglied die Aufwendungen ersetzt werden, die nachgewiesen sind. Dieser Aufwandsersatz für Fahrtkosten, Kommunikationskosten usw. darf die steuerlichen Sätze (von derzeit z.B. 0,30 €) nicht übersteigen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Personenvereinigungen und juristische Personen
- c) Jugendliche, § 6 Absatz 1

Es wird unterschieden zwischen „Aktiven Mitgliedern“ und „Passiven Mitgliedern“ (siehe §19)

(1) Jugendmitglieder:

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren muss zwingend eine Aufsichtsperson als aktives Mitglied in der Mitgliederliste des Vereins geführt werden. Für die Aufsichtsperson sowie den Beitritt in den Verein bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, sollte dies nicht sowieso der Erziehungsberechtigte sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung/Umzug gewährleistet ist. Jedes volljährige Mitglied kann nur die Aufsichtspflicht für 1 Kind oder Jugendlichen übernehmen. Ausnahmen bestehen für die gesetzlichen Vertreter.

(2) Ehrenmitglied:

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ihre Privilegien werden in der Ehrenordnung nach § 22 bestimmt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind – z.B. Heirat/Scheidung.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderliche Änderung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht gegengehalten werden. Entsteht dem Verein ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Jedes Mitglied hat jederzeit die Interessen des NV "Dornstetter Drillerhansele e.V." zu wahren.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb einer Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Mitgliedsantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an die Vereinsadresse zu richten ist, voraus.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Mai für das laufende Geschäftsjahr fällig. Dieser wird durch das ausgestellte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedschaft die Höchstgrenze bei jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages liegt.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat jedes Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem 01. Januar des Folgejahres als erwachsenen Mitglied im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, welche mit einem Amt betraut sind, haben unmittelbar nach der Niederlegung ihres Amtes alle vereinseigenen Gegenstände, die sich noch in ihrem Besitz befinden, unaufgefordert an den Vorstand auszuhändigen.

Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Beiträge besteht nicht.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

(1) Wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Zahlungsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Wenn das Mitglied den Interessen, der Satzung oder der Narrenordnung des Vereins zuwiderhandelt oder wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat und 3x mündlich oder schriftlich durch die Vorstandschaft ermahnt wurde.

Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 10 Verbleib Häs und Maske nach Kündigung:

Erst nach vollständiger Begleichung der offenen Positionen geht das Eigentum von Häs und Maske vom Verein auf das Mitglied über.

Nach Kündigung der Mitgliedschaft, hat der Verein das Vorkaufsrecht von Häs und Maske.

Über die Höhe des Entgelts entscheidet die Vorstandschaft.

Die Höhe des Entgelts richtet sich dabei in erster Linie nach dem Alter und Zustand des Häs und der Maske.

§ 11 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Narrenrat

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft leitet den Verein. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Zunftmeister/in (1. Vorsitzender)
- b) dessen Stellvertreter/in (2. Vorsitzender)
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in

Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung kein 1. Vorsitzender gefunden werden kann, tritt folgende Regelung in Kraft:

Es können bis zu vier 2. Vorsitzende gewählt werden. Jeder der 2. Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

Kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit seine Tätigkeit länger als 3 Monate nicht mehr ausüben, so kann innerhalb von 14 Tage der Vorstand durch Zuwahl aus dem Narrenrat ergänzt werden.

Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten zur Beschlussfassung einzuberufen ist.

Das Amt des Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

d) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 13 Der Narrenrat:

Der Narrenrat besteht aus:

a) Vorstandschaft siehe § 12

b) Zeremonienmeister/in

c) Häswart/in

d) Jugendleiter/in

e) Festwirt/in

f) Umzugsleitung

g) jeweiligen Gruppensprecher/innen der einzelnen Figuren

Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Narrenräte anwesend ist.

Die Beschlussfassung des Narrenrats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandschaft.

Der Schriftführer/in führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Narrenrats.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Haftung des Vereins:

Der Verein haftet nicht für Schäden und Sachverluste, die den Mitgliedern bei Ausübung des Vereinszwecks in den Einrichtungen und Räumlichkeiten des Vereins entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch die Betriebshaftpflichtversicherung oder anderen Versicherungen des Vereins abgesichert.

§ 16 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Vereinsmitgliedern gebildet und findet jährlich mindestens einmal statt.

In derselben berichten die Vorstandschaft über die Tätigkeit und die Verwaltung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Kassier legt die zuvor von 2 Mitgliedern geprüften Jahresrechnung zu seiner Entlastung vor.

Außerdem werden die vom Narrenrat auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten beraten und die Wahlen vorgenommen.

Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn Sie von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tage vor dem

Versammlungstag unter Angaben der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Dornstetten und in sozialen Medien veröffentlicht wurde.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Dieselben müssen jedoch eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können nur nach Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Narrenrat dies für erforderlich (z.B. Ausschluss Mitglied aufgrund Verstoßes §9 Absatz 2) hält.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) Wahl des Narrenrates
- b) Entlastung des Narrenrates
- c) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- d) Wahl der Kassenprüfer

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln (4/5) erforderlich.

Alle Änderung des Vereins (Firmierung) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen:

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Narrenrates bleiben jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

a) Abstimmung und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

b) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

c) Die Vorstandschaft unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge. Die Versammlung ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden. Sie kann eigene Vorschläge machen.

d) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

e) Der Gewählte hat unverzüglich dem Narrenverein Dornstetter Drillerhansele e.V. gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 19 Sprungbändel:

Jedes Mitglied, welches für die jeweilige Saison einen Sprungbändel beim Verein erwirbt, wird als aktives Mitglied geführt.

Der Sprungbändel ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Sprungbändel ist eine Fahr- und Eintrittskarte für die jeweilige Fasnetskampagne.

Der Sprungbändel dient:

- a) Zur Erfassung der aktiven Jahre im Verein
- b) Als kostenlose Transport- und Eintrittsermächtigung im Häs bei Veranstaltungen des Vereins
- c) Zur ausschließlichen Berechtigung in der jeweiligen Fasnetssaison aktiv zu springen.

Ausnahmen von Punkt c kann der Narrenrat bestimmen. (z.B. Sprungrecht passiven Mitgliedern einräumen)

Der Beitrag für den Sprungbändel wird vom Narrenrat bestimmt und ist in der Sprungbändelordnung zugrunde gelegt.

§ 20 Narrenfiguren:

Der Narrenverein „Dornstetter Drillerhansele e.V.“ besteht derzeit aus den Narrenfiguren:

1. Drillerhansele
2. Schurkenfänger
3. Fuxlochweible (wie im Heimatbuch beschrieben)
4. Der Schurke
5. Narrengericht

Vom Narrenrat können jederzeit neue Narrenfiguren ins Leben gerufen werden.

Das Aussehen der Narrenfiguren wird vom Narrenrat in einer Häsordnung festgelegt. An diese Häsordnung hat sich jedes einzelne Mitglied zu halten. Das Häs darf nur von den Mitgliedern des NV getragen werden. Ausnahmen davon kann der Narrenrat bestimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dornstetten. Sollte jedoch anstelle des aufgelösten Vereins ein neuer Verein gegründet werden, so soll das Vermögen des aufgelösten Vereins diesem zugewendet werden. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem NV.

§ 22 Ehrungsordnung:

Hier gilt die aktuelle Fassung der niedergeschriebenen und beschlossenen Ehrungsordnung des Narrenrates.

§ 23 Datenschutzerklärung:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, elektronische Kontaktdaten, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden nach deren Einwilligung von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung, Löschung und Einschränkung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, und jederzeit der Nutzung für die Zukunft zu widersprechen
- d) Beschwerde gegenüber der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde
- e) jederzeitige Kontaktaufnahme zum Vereinsvorstand bei Datenschutz-Fragen.

Beim Austritt werden Adresse, elektronische Kontaktdaten, Geburtsdatum und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Schlussbestimmungen:

Die Satzung tritt mit Ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2023 in Kraft.

Dornstetten, den 21.10.2023